

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Ottenheimerweg“

Satzung

§ 1

Bestandteile der Satzung

aufgrund der §§ 1,2,3 und 8 Baugesetzbuch (BauGB), § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 14.11.2016 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Ottenheimerweg“ als Satzung beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung erfasst den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan „Ottenheimerweg“ vom 14.11.2016, dem Textteil vom 14.11.2016 und der Begründung vom 14.11.2016, das Artenschutzgutachten, Wolfgang Lissak, Stand September 2015 sowie die Bodenuntersuchung hinsichtlich Altlasten in einem Teilbereich der Bebauungsplanfläche, VTG Straub vom 18.11.2015.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Süßen, den 15.11.2016


Marc Kersting
Bürgermeister

